

VVP Ehrungsordnung



vvp-ehrungsordnung-1997 – Version 1997

Der Volleyballverband Pfalz kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Volleyballsport folgende Ehrungen durchführen:

- 1. Wahl zum Ehrenvorsitzenden
- 2. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 3. Verleihung von Ehrennadeln

Die Vergabe wird nach dieser Ordnung geregelt:

1. Ehrenvorsitz

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedsvereines einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Sie begründet Sitz und Stimme beim Verbandstag. An den Vorstandssitzungen kann der Ehrenvorsitzende beratend teilnehmen. Zum Ehrenvorsitzenden kann gewählt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Der VVP kann höchstens 2 Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben. Die Wahl muß mit 2/3 Mehrheit des Verbandstages erfolgen.

2. Ehrenmitgliedschaft

Für hervorragende Verdienste um den Volleyballsport kann der Verbandstag auf Vorschlag des Vorstandes, eines Mitgliedsvereins bis zu fünf Personen, Träger der goldenen Ehrennadel, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft begründet Sitz und Stimme beim Verbandstag.

3. Ehrennadeln

Der VVP kann an verdienstvolle Personen folgende Auszeichnungen verleihen:

- 3.1. Die Ehrennadel in Silber kann Personen verliehen werden, die sich in mindestens 10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit oder aufgrund besonderer Leistungen für den Volleyballsport verdient gemacht haben.
- 3.2. Die Ehrennadel in Gold kann für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Mitarbeit verliehen werden.
- 3.3. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung von Ehrennadeln sind die Mitgliedsvereine und der Vorstand. Die Anträge werden formlos an den 1. Vorsitzenden gerichtet.
- 3.4. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Vorstand.

4. Bekanntgabe und Widerruf von Ehrungen

- 4.1. Sämtliche Ehrungen können in den amtlichen Presseorganen, der Fach- und Tagespresse veröffentlicht werden.
- 4.2. Ehrungen nach 1, 2 und 3 können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedsvereins widerrufen werden, wenn sich der Geehrte als der Ehrung unwürdig erweist.
- 4.3. Der Widerruf erfolgt durch das Organ, das die Verleihung beschlossen hat. Ziffer 4.1 ist nicht anwendbar.

<u>Inkrafttreten</u>

Die Ehrungsordnung wurde auf dem Verbandstag 1997 beschlossen und in Kraft gesetzt

Seite 1 von 1